

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe*

Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname (unbedingt angeben)		
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Straße, Hausnummer		Telefon / Mobilfunk-Nr.
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		E-Mail:

Nebenwohnung(en)
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis

Wohnungen in den letzten 5 Jahren:	
(Jahre)	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

*Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 (BGBl. I S 4000)

1.	Wurde Ihnen bereits ein(e)	Nr.	ausstellende Behörde	gültig bis
<input type="checkbox"/>	Jahresjagdschein		/	/
<input type="checkbox"/>	Waffenbesitzkarte(n)		/	/
<input type="checkbox"/>	Waffenschein		/	/
<input type="checkbox"/>	Kleiner Waffenschein		/	/
ausgestellt? (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)				
2. Sind oder waren Sie Mitglied in einer Organisation nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG:				
1. In einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder				
2. in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, oder				
3. in einer Vereinigung, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsgemäße Ordnung, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden?				
nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>				
Bitte beachten Sie, dass im Fall von anhängigen Strafverfahren erst über Ihren Antrag entschieden wird, wenn alle Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen wurden.				
Ich bin darüber informiert worden, dass				
<ul style="list-style-type: none"> die Erteilung des beantragten Kleinen Waffenscheins für eine Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe abhängig ist von meiner waffenrechtlichen Zuverlässigkeit gem. § 5 WaffG (u. a. rechtskräftige Verurteilungen, Umgang mit Waffen und Munition, wiederholte oder gröbliche Verstöße gegen das Waffengesetz) sowie meiner persönlichen Eignung gem. § 6 WaffG (u. a. Abhängigkeit von Alkohol oder Betäubungsmitteln, psychische Erkrankungen, körperliche Voraussetzungen). die Erteilung oder die Versagung der Erlaubnis gebührenpflichtig ist (z.Zt. 90 Euro bzw. 67,50 Euro). die Bearbeitung des Antrages mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann. Zwischenbescheide werden nicht erteilt. ich die Waffe erst führen darf, wenn ich im Besitz der beantragten Erlaubnis bin. Jeder Verstoß gegen diese Erlaubnis kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden. der Kleine Waffenschein keine Erlaubnis zum Schießen (auch nicht an Silvester) ist. 				
Ort, Datum			Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers	

Eine persönliche Vorstellung ist nur nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung möglich.

Telefon: 0203 280-1528

E-Mail: za12.duisburg@polizei.nrw.de

Montags von 09:00 - 12:00 Uhr
Mittwochs von 14:00 - 15:30 Uhr
Donnerstags von 09:00 - 12:00 Uhr

Bitte senden Sie den Antrag an:

**Polizeipräsidium Duisburg
SG ZA 12
Ulmenstr. 32
47226 Duisburg**